

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER AVES ONE AG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG

Die Aves One AG hat seit 2002 den Empfehlungen des Kodex mit den in den jeweiligen Entsprechenserklärungen veröffentlichten Ausnahmen entsprochen. Die Entsprechenserklärungen wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können auch auf der Internetseite der Gesellschaft (http://www.avesone.com/de/aves_investoren_corporategovernance.html) eingesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aves One AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen (Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich, jedoch mit folgenden Ausnahmen, entsprochen wurde und wird:

3.8 (3) In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Aves One AG wird auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren, da die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aves One AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Aves One AG hat kein sogenanntes „Whistleblowing-System“ zur Aufdeckung von Missständen im Unternehmen eingerichtet. Der Aufsichtsrat, vor allem der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Emmerich G. Kretzenbacher, steht den Mitarbeitern des Aves One Konzerns und Dritten für die anonyme Weitergabe entsprechender Hinweise auf Rechtsverstöße jederzeit zur Verfügung.

4.2.3 Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll.

Die variable Vergütung des Vorstands basiert nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, sondern wird für den Vorstand durch den Aufsichtsrat jährlich neu festgelegt. Als Erfolgsziele werden u.a. Kennziffern der jeweiligen Vorstandsressorts herangezogen.

4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

Abgesehen von der Vorstandsebene existieren im Unternehmen keine Führungsebenen. Für den Fall, dass zukünftig Führungsebenen eingerichtet werden, hat der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt.

5.1.2 (1) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Er soll

gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, der Diversity-Empfehlung zu entsprechen, weil sich der Aufsichtsrat bei der Frage der Besetzung allein an qualitativen Kriterien, z. B. der Branchenkenntnis, orientiert. Zielgrößen für den Anteil an Frauen im Vorstand wurden durch den Aufsichtsrat festgelegt.

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.**

Der Aufsichtsrat der Aves One AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung diverser Ausschüsse. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt.

- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit beauftragt ist - insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance, befasst.**

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Aufsichtsrat der Aves One AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Kretzenbacher führt aber in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unter anderem die für den Aufsichtsrat vorbereitende detaillierte interne Prüfung des Jahresabschlusses sowie der internen Kontrollprozesse durch. Herr Kretzenbacher trifft in dieser Funktion keine eigenen Entscheidungen, sondern gibt lediglich Empfehlungen an den Aufsichtsrat ab. Die Wahl des Abschlussprüfers unter den Gesichtspunkten der Unabhängigkeit sowie der Festlegung zusätzlich erbrachter Leistungen inklusive der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung wird im Plenum besprochen und vorgenommen.

- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.**

Der Aufsichtsrat der Aves One AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Nominierungsausschusses. Geeignete Kandidaten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden im Plenum benannt.

- 5.4.1 (2) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen**

Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmung zu beachten.

(4) Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. (...)

Der Aufsichtsrat entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex. Im Vordergrund steht dabei - unabhängig vom Geschlecht - die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Wahl der Vorgesetzten insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Von der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wird abgesehen. Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, welche über umfangreiche Erfahrungen aus den Bereichen Recht, Wirtschafts- und Steuerberatung (Abschlussprüfung) sowie umfangreiche Branchenkenntnisse verfügen. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch potentielle Interessenkonflikte, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt, da der Aves One AG grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll.

5.4.2 (1) Der Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessen Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrats wird die Eigentümerstruktur nicht berücksichtigt. Im Vordergrund steht – unabhängig vom Anteilsbesitz – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen (s. Ausführungen zu 5.4.1).

5.4.6 (3) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Zuletzt wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 15. August 2013 die Aufsichtsratsvergütung konkretisiert gestaffelt beschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass aufgrund dieser transparenten Regelung eine individualisierte Aufgliederung der Bezüge nicht notwendig ist.

7.1.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Unterjährige Finanzinformationen soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss 2016 wurde nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und der Halbjahresbericht 2016 wurde nicht binnen 45 Tagen öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund der Notierung der Aves One Aktien im Prime Standard der Börse Frankfurt (die Aufnahme erfolgte am 28. November 2016) ist die Gesellschaft zudem zur Aufstellung sogenannter „Quartalsmitteilungen“ verpflichtet. Die Quartalsmitteilungen für das dritte Quartal 2016 und das erste Quartal 2017 wurden ebenfalls nicht binnen 45 Tagen öffentlich zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der Aves One AG sind der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorgaben (Konzernabschluss: spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres/ Halbjahresfinanzbericht: spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums; § 37 v und w WpHG) sowie die Anforderungen der



Börse Frankfurt (Quartalsmitteilung: innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums) für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend sind.

7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Durch die Hauptversammlung der Aves One AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet.

Hamburg, im Juni 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand